

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Oberelbert**  
**vom 01. Oktober 2001,**  
**zuletzt geändert durch die 3. Satzung**  
**der Ortsgemeinde Oberelbert zur Änderung**  
**der Friedhofsgebührensatzung vom 06.01.2010**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Oberelbert und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

**§ 4**  
**Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>In Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	512 EUR
<b>1.2</b>	<b>In Wahlgrabstätten – Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres</b>	
1.2.1	Erstbelegung (Maschinenschachtung) einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der	592 EUR

	Nutzungszeit	
1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	392 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	654 EUR
<b>1.3</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
<b>1.4</b>	<b>Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten</b>	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
<b>II.</b>	<b><u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b><u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	40 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	199 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	51 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	20 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	332 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	99 EUR

2.2.2 in bereits belegten Grabstätten für jede Urne 30 EUR

**3. Verlängerung des Nutzungsrechts**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

**IV. Sonstige Gebühren**

1. Einsegnungshalle

- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in  
Aufbewahrungsräumen 51 EUR
- 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle
- 1.2.1 bis zu drei Tagen 30 EUR
- 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 10 EUR

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Oberelbert, 29.06.2002

Ortsgemeinde Oberelbert

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Jung, Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

3. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II):
- veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 15.01.2009,
  - in Kraft getreten am 16.01.2009